

Der Schlüssel zum Lohnzettel

Was gilt bereits und was ändert sich ab 2016?

Früher landete er am Ende des Monats auf dem Schreibtisch der ArbeitnehmerInnen: der Lohnzettel. Inzwischen ist auch er digital geworden. Das spart zwar Papier, der Inhalt des Lohnzettels bleibt aber vielen ArbeitnehmerInnen weiterhin ein Rätsel. Bruttolohn, Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeitrag: Was verbirgt sich eigentlich hinter all diesen Posten?

Im Grunde ist der Lohnzettel nichts anderes als eine schriftliche Entgeltabrechnung. Damit sollen Arbeit-

nehmerInnen nachvollziehen können, wie sich ihre Löhne und Gehälter zusammensetzen. Flapsiger ausgedrückt: Es soll klar werden, wie aus Brutto Netto wurde.

Bislang hatten ArbeitnehmerInnen keinen rechtlichen Anspruch auf einen Lohnzettel. Wer keinen erhielt, konnte also auch nicht überprüfen, ob alles seine Richtigkeit hat. Weil allfällige Fehler nicht bewiesen werden konnten, konnte man auch nichts gegen säumige

Arbeitgeber tun. Damit ist nun Schluss: ArbeitnehmerInnen haben einen Anspruch auf den Lohnzettel und können diesen notfalls vom Arbeitgeber einklagen.

Der Lohnzettel: Es gibt keinen einheitlichen Lohnzettel für alle ArbeitnehmerInnen in Österreich. Vielmehr kann dieser je nach Firma anders aufgebaut sein, auch sind manche detaillierter als andere. Jedenfalls aber müssen sie folgende Angaben beinhalten:

1

Bruttobezüge

Der Bruttobezug ergibt sich in der Regel aus der Anzahl der Stunden, die im Monat zum vereinbarten Stundenlohn geleistet wurden.

Bestehen die Bruttobezüge aus mehreren Komponenten, z. B. weil neben dem Grundlohn bzw. -gehalt auch Überstunden ausbezahlt werden, können Arbeitgeber diese extra anführen, verpflichtet sind sie dazu aber nicht. Bei Pauschalentlohnungen (All-inclusive-Verträgen) reicht es deshalb, dass auf der Entgeltabrechnung der Gesamtbruttobezug ersichtlich ist.

Im Bruttogehalt enthalten sind auch Sachbezüge. Darunter versteht man Gegenstände oder Vorteile, die aus dem Arbeitsverhältnis entstehen, beispielsweise ein Firmenwagen oder MitarbeiterInnenrabatte. Auch sie sind sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtig. Um sie in das Bruttogehalt einberechnen zu können, werden diese Leistungen in Geld umgerechnet.

6 und **7**

Die meisten Entgeltabrechnungen beinhalten noch weitere Angaben, in der Regel die **Nettobezüge** sowie allfällige private Abzüge wie die **Betriebsratsumlage** oder **Gewerkschaftsbeiträge**.

Lohn-/Gehaltsverrechnung		Stunde	Uhrzeit	SAJ
Musterfrau Mustermannstraße 73 1020 Wien	58	31/03/2011	07:48	1/1
Musterfrau Mustermannstraße 73 1020 Wien	123456	Abrechnungsmonat: 05/2009		
Wien	1	4 Arbeiter	1234010170	
Monat	Lohnart	Menge	Satz	Bruttobetrag
08 2008	Grundlohn	161,70	12,92	2089,16
08 2008	Gewerkschaftsbeitrag			20,89
08 2008	Betriebsratsumlage			10,45
				6
				7
				Bruttolohn
				Stundenlohn
				Geleistete Stunden

Neu: Tarif zur Entlastung!

Bruttolöhne/-gehälter	Lohnsteuer
0 bis 11.000 Euro pro Jahr	Steuerfrei
Über 11.000 Euro bis 18.000 Euro pro Jahr	25 Prozent
Über 18.000 Euro bis 31.000 Euro pro Jahr	35 Prozent
Über 31.000 Euro bis 60.000 Euro pro Jahr	42 Prozent
Über 60.000 Euro bis 90.000 Euro pro Jahr	48 Prozent
Über 90.000 Euro bis 1 Million Euro pro Jahr	50 Prozent
Über 1 Million Euro pro Jahr	55 Prozent (befristet bis 2020)

3W allgemein	5W Sonderbezüge	Inmehrer la maand	Laß Baupflichtige Bezüge
2 2089,16 380,23	3 2089,16 380,23	4 1688,04 247,31	5 31,34 627,54
Auszahlung 1430,28			

2

Bemessungsgrundlage zur Sozialversicherung

Die Bemessungsgrundlage ist der Bruttobezug – bis zu einer gewissen Grenze, der sogenannten Höchstbeitragsgrundlage. Für Bezüge über diesem Betrag (aktuell 4.860 Euro) müssen keine Beiträge bezahlt werden.

3

Sozialversicherungsbeiträge

Es muss angeführt werden, wie viel Geld der Arbeitgeber an die Sozialversicherung überweisen hat. Der Betrag entspricht in der Regel 18,12 Prozent der Beitragsgrundlage.

Nicht auf dem Lohnzettel enthalten ist eine genauere Aufschlüsselung des Sozialversicherungsbeitrags (siehe unten).

4

Bemessungsgrundlage zur Lohnsteuer

Auch die Lohnsteuer wird vom Arbeitgeber erhoben und direkt an das Finanzamt überwiesen. Im Lohnzettel muss die Bemessungsgrundlage für diese Abgabe ausgewiesen sein. Hinter der dort angeführten Summe steht folgende Rechnung:

- Bruttolohn/-gehalt
- Sozialversicherungsbeitrag
- etwaiger Freibetrag (z. B. Pendlerpauschale)
- Gewerkschaftsbeitrag
- = Steuerbemessungsgrundlage

5

Lohnsteuer

Die Lohnsteuer ergibt sich nicht mit einem fixen Prozentsatz, vielmehr gibt es einen mehrstufigen Steuertarif. Seit Jänner gelten nahezu durchwegs niedrigere Steuersätze. Durch diese drastische Absenkung sparen sich nun alle ArbeitnehmerInnen einen beträchtlichen Teil der Lohnsteuer. Die Entlastung beträgt dabei im Jahr etwa ein halbes Bruttomonatsgehalt bzw. einen halben Bruttomonatslohn.

Hinter den Kulissen des SV-Beitrags

Pensionsversicherung: 10,25 %

Die Leistungen aus der Pensionsversicherung sind die Pensionen, die den Lebensstandard auch nach der Erwerbstätigkeit sichern sollen. Die Arbeitgeber machen seit Jahren Druck für weitere „Reformen“, weil angeblich die Kosten für die Pensionen steigen. Das Gegenteil trifft zu, im Jahr 2015 musste der Staat weniger zum Pensionssystem zuschießen.

Krankenversicherung: 3,87 %

(INEU! Einheitlicher Beitrag für ArbeiterInnen und Angestellte)

Die Aufgaben der Krankenversicherung reichen von der Früherkennung und Behandlung von Krankheiten bis hin zur Rehabilitation.

Arbeitslosenversicherung: 3 %

Damit sichern sich ArbeitnehmerInnen für den Fall der Arbeitslosigkeit ab, sie bekommen dann monatlich Arbeitslosengeld. Zudem erhalten sie Leistungen vom AMS, das ihnen unter anderem Jobangebote zuschickt, ihnen Schulungen anbietet und sie dabei zu unterstützen versucht, einen neuen Job zu finden.

Wohnbauförderungsbeitrag: 0,5 %

Dieser Beitrag fließt in das jeweilige Landesbudget. In Österreich lebt etwa jeder sechste Bewohner in einer gemeinnützig errichteten und/oder verwalteten Wohnung. Insgesamt gibt es mehr als 900.000 geförderte Wohnungen. Durchschnittlich entstehen in Österreich im geförderten Wohnbau mehr als 10.000 Wohnungen pro Jahr.

Arbeiterkammerumlage: 0,5 %

Mit diesem Beitrag wird ein Anspruch auf rechtliche Beratung und Vertretung in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten erworben, aber auch die interessenpolitische Arbeit finanziert.